

Merkblatt für das Errichten und Betreiben privater Energieverbände

Einleitung

Energieverbände leisten einen wichtigen Beitrag an die von der Stadt Schaffhausen angestrebte Transformation der Energieversorgung mit Blick auf das Netto-Null-Ziel von 2050 sowie die im Energierichtplan verankerten Ziele. Energieverbände setzen voraus, dass weitgehend Abwärme oder erneuerbare Energien eingesetzt werden, sowie oftmals der öffentliche Grund für das Leitungsnetz verwendet wird.

Um die Energiewende voranzubringen, wurde deshalb SH POWER mit dem Versorgungsauftrag Wärme und Kälte (RSS 7000.15) der Auftrag erteilt, auf dem Gebiet der Stadt Schaffhausen die bedarfsgerechte Versorgung mit Wärme und Kälte sicherzustellen. Mit dem Rahmenkredit Wärmeverbände hat das Volk anlässlich der Volksabstimmung vom 28. November 2021 die dafür erforderlichen Mittel zum Aufbau der notwendigen Infrastruktur genehmigt.

Es ist festgehalten, dass Wärme oder Kälte entweder durch SH POWER selbst oder durch Dritte produziert werden kann (Art. 2 Abs. 3 Versorgungsauftrag Wärme und Kälte). Des Weiteren wird festgehalten, dass das Versorgungsnetz auf öffentlichem Grund grundsätzlich durch SH POWER oder deren Beauftragte erstellt, betrieben und unterhalten wird. Auf Gesuch hin kann der Stadtrat dieses Recht einer Bewerberin oder eines Bewerbers für definierte Gebiete des öffentlichen Grundes mittels Verleihung nach Art. 16 Abs. 2 Strassengesetz an Dritte abtreten (Art. 5 Abs. 1 Versorgungsauftrag Wärme und Kälte).

Dritte, welche mittels eines Energieverbandes zur Reduktion fossiler Energieträger und zu einer verbesserten Energieeffizienz beitragen, werden ausdrücklich begrüsst. Für die Realisierung eines Energieverbandes durch Private bedarf es einer Wegleitung. Im Folgenden werden zwecks eines möglichst reibungslosen Ablaufs die wichtigsten, durch einen Dritten zu beachtenden Punkte bei der Realisierung eines privaten Energieverbandes beschrieben.

Grundlagen inkl. Masterplan

Energieverbände leisten einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele von Bund, Kantonen und der Stadt Schaffhausen. In Umsetzung des städtischen Energierichtplanes sowie der Klimastrategie und in Übereinstimmung mit der Eigenerstrategie der Stadt Schaffhausen für die Städtischen Werke (SH POWER) hat der Grosse Stadtrat am 1. September 2020 den Versorgungsauftrag Wärme und Kälte (RSS 700.15) beschlossen. Im Rahmen des Versorgungsauftrages wird auch Dritten die Möglichkeit gegeben, Energieverbände zu errichten, nötigenfalls unter Benutzung des öffentlichen Grundes.

Der Stadtrat hat mittels einem Masterplan Konversionsgebiete definiert, die im Bereich der Wärmeversorgung die fossilen Brennstoffe ablösen und in Wärmeverbunde auf Basis erneuerbarer Energieträger überführt werden.

Die Konversion wird einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren benötigen und soll abgestuft erfolgen. Die im Masterplan definierten Gebiete werden durch SH POWER, basierend auf dem Grundversorgungsauftrag Wärme und Kälte realisiert. Ausserhalb der Konversionsgebiete besteht für Dritte die Möglichkeit, eigene Energieverbundprojekte zu realisieren.

Link Konversionsgebiete (Geoportal Schaffhausen → Layer: Wärmeverbunde)

Damit Drittvergaben koordiniert ablaufen, müssen Gesuche für die Errichtung von Energieverbunden und Beanspruchung des öffentlichen Grundes bei der Fachstelle Umwelt und Energie für die weitere Prüfung eingereicht werden. Einem Bewerber steht es dabei frei, vorgängig, im Rahmen der Initialisierungsphase die dafür notwendigen Gespräche mit den beizuziehenden Fachpersonen zu führen.

Vorgehen/Ablauf

A. Bei Beanspruchung von öffentlichem Grund

1. Herstellen frühzeitiger Erstkontakt – möglichst **zwei Jahre** vor der eigentlichen Planung – zwecks Perimeterklärung und Terminplan:
Fachstelle Umwelt und Energie, 052 632 52 20 und SH POWER, 052 635 11 00
 - Einordnung im Kontext des Energierichtplans
 - Abstimmung mit Konversionsgebieten, Versorgungsauftrag Wärme und Kälte
2. Koordination mit anderen öffentlichen Leitungs- und Strassenbauten:
Stabsstelle Tiefbau, 052 632 53 43 und Tiefbau Schaffhausen, 052 632 71 05
 - Approximatives Terminprogramm muss vorliegen
3. Wenn Perimeter und Terminliches geklärt ist, Erarbeitung der notwendigen (Plan-)Unterlagen
 - Projektbeschreibung/Leitbild, Machbarkeitsstudie (technische und wirtschaftliche Überlegungen)
 - Dazugehörige Pläne, Leitungssperimeter inkl. parzellenscharfe Leitungsführung und Standort Wärmezentrale
 - Technische Anforderungen: SH POWER, 052 635 11 00
 - Landgeschäfte/Dienstbarkeiten klären: Abteilung Immobilien, 052 632 53 42

4. Ersuchen um Konzession

- Bei Gesuchseinreichung müssen die Unterlagen gemäss Ziff. 3 vollständig vorliegen. Die dafür im Vorfeld notwendige Initialisierungsphase inkl. der notwendigen Koordinationsarbeiten mit den involvierten Fachstellen haben bis dahin abgeschlossen zu sein: SH POWER, 052 635 11 00 (für Planprüfungen) und Fachstelle Umwelt und Energie, 052 632 52 20
- Zuständigkeit: Stadtrat
- Vorgängige Ausschreibung im Amtsblatt notwendig

5. Unterscheidung: Zusätzliche Errichtung von Hochbauten oder nicht

5.1. Werden baubewilligungspflichtige Hochbauten erstellt: Einreichung Baugesuch mit notwendigen Unterlagen: Baupolizei, 052 632 53 90

- Hochbauten (insbes. Energiezentrale) und Leitungsnetz werden mit Baubewilligung genehmigt
- Feuerpolizeiliche Genehmigung wird separat erteilt: Feuerpolizei, 052 632 53 94
- Konzession wird möglichst gleichzeitig erteilt, Perimeter definiert

5.2. Ohne Errichtung von Hochbauten

- Genehmigung Leitungsnetz auf öffentlichem Grund:
Tiefbau Schaffhausen, 052 632 71 05 und SH POWER, 052 635 11 00
- Konzession wird erteilt, Perimeter definiert
- Feuerpolizeiliche Genehmigung wird separat erteilt: Feuerpolizei, 052 632 53 94

6. Aufbruchgesuch

Rechtzeitig vor Beginn der Grabungsarbeiten: Tiefbau Schaffhausen, 052 632 73 10

Die Beanspruchung von bis zu 10 m öffentlichem Grund ist grundsätzlich konzessionsfrei möglich, wobei die Situation jeweils im Einzelfall zu prüfen ist. Die Kennzahl von 10 m wird daraus abgeleitet, dass eine einzelne Querung einer Strasse bzw. die untergeordnete Nutzung von öffentlichem Grund unbürokratisch möglich sein soll.

B. Ohne Beanspruchung des öffentlichen Grundes

Wird ein Energieverbund ohne Beanspruchung öffentlicher Grundstücke, auf privaten Grund erstellt, so wird keine Konzession benötigt. Ebenfalls entfällt die Koordination mit öffentlichen Strassen- und Leitungsarbeiten. Werden Hochbauten errichtet, ist ein Baugesuch einzureichen und für den Heizungswechsel ist eine feuerpolizeiliche Bewilligung einzuholen.